

PROTOKOLL 272

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Pill vom
17. Oktober 2017, stattgefunden im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Pill:

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesend:	Bürgermeister	Hannes Fender
	Bürgermeisterstellv.	Martin Hochschwarzer
	Gemeindevorstände:	Josef Bradl
		Wolfgang Enzenberg
		Annemarie Wechselberger
	Gemeinderäte:	Marco Steinbacher
		Hans Kirchmair
		Monika Erhart
		Rudolf Schwabl
		Elisabeth Steinlechner
		Thomas Spielmann als Ersatz für Rene Wasserer
		Peter Gruber
		Peter Unterlechner
Schriftführer:	Peter Stauder	
Kassier:	Markus Fuchs	

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

1. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Die Tagesordnung wird einstimmig wie folgt beschlossen:
Tagesordnung:
 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden und Beschluss der Tagesordnung
 2. Protokollunterfertigung
 3. Änderung der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung
 4. Erlassung der Verwaltungsgebühr für Piller Vereine bei Veranstaltungsgenehmigungen
 5. Schriftzug auf Feuerwehrhaus Pillberg
 6. Gutschrift Wasserbenützungsgebühr betreffend Notwasser Grafenast
 7. Beratung und Beschlussfassung über Flächenwidmungsplanänderung
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes
 9. Änderung Flächenwidmungsplan gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016
 10. Diverse Vergabe KG-Turnsaal Neubau
 11. Vereinbarung mit Hartmann Enzenberg
 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
Vertrauliche Sitzung
 13. Personalangelegenheiten
 14. Mietzinsbeihilfeansuchen

2.	Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen und von den in der letzten Sitzung anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.
3.	Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass wie seinerzeit bei der Kanalordnung nun auch in der Wasserleitungsordnung die Trennstelle, also der Übergabepunkt zwischen öffentlicher und privater Wasserleitung, neu definiert werden soll. Weiters soll eine Umstellung von Kauf- auf Mietzähler erfolgen, wie es heute in fast allen anderen Gemeinden üblich ist. Dies geht auch mit einer Umstellung auf Funkwasserzähler einher, wodurch kein Ablesen durch die Gemeindebürger mehr notwendig ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderungen der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung ab 01.11.2017: <u>Änderung Wasserleitungsordnung § 3 Abs. 1 und 2, § 3a (neu), §5 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1</u> § 3 Anschlüsse 1) Die Gemeinde lässt auf ihre Kosten den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und den Einbau der Absperrvorrichtung ausführen. 2) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Trennstelle trägt die Gemeinde. 3) Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer. § 3a Trennstelle (Übergabestelle) 1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. 2) Die Trennstelle liegt einen Meter außerhalb des öffentlichen Gutes. 3) Wenn die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle unmittelbar an der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage (ab Anbohrkupplung). § 5 Wasserzähler 3) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers durch einen befugten Wasserinstallateur trägt der Anschlusswerber, wobei diese Maßnahme unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben ist. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung des Wasserzählers zu verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5% anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu

tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5% hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten der Abnahme und Wiederanbringung des Zählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Gutschrift der Gebühren für zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ablesejahres.

§ 7

Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug **und für die zur Verfügungsstellung des Wasserzählers** erhebt die Gemeinde Gebühren.

Änderung Wasserleitungsgebührenordnung §1, §2 Abs. 4 (neu) sowie § 4a (neu)

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Pill Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) **und einer Zählergebühr (Zählermiete)**. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Transportleitungen und dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.

§ 4a

Zählermiete

- 1) Für die Benützung des durch die Gemeinde angeschafften Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete.
- 2) Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Jahr beträgt € 13,00 inkl. 10% Mwst.
- 3) Die Zählermiete wird gleichzeitig mit der Wassergebühr vorgeschrieben.

4. Die Verwaltungsabgabe für die Bewilligung von Veranstaltungen wurde im Jahr 2016 von € 15,-- auf € 50,-- durch Verordnung der Landes Tirols erhöht und damit eine zusätzliche finanzielle Belastung für Piller Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen darstellt.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig Piller Vereine für die Bewilligung einer Veranstaltung die Verwaltungsabgabe zu erlassen.

5. Die Feuerwehr Pillberg plant den gleichen Schriftzug auf das Feuerwehrhaus zu platzieren wie beim Feuerwehrhaus in Pill.

Der Schriftzug beinhaltet:

- Schrift
- Wappen der Gemeinde Pill in Originalfarbe

	• Hl. Florian in Farbe Es liegt ein Angebot von der Malerei Sillaber vor mit einer Angebotssumme von 1.122,00 € inkl. MwSt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Malerarbeiten an die Firma Sillaber zu einem Anbotspreis von 1.122,00 € inkl. MwSt. zu vergeben.																
6.	Peter Unterlechner (Hotel Grafenast) hatte mit seiner Quelle 2015 einige Probleme. Peter Unterlechner und die Gemeinde Pill einigten sich darauf, dass das Hotel Grafenast vorübergehend aus der bereits bestehende Notversorgung durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarung Wasser beziehen kann. Da der finanzielle Aufwand für die Sanierung seiner Quellen unverhältnismäßig hoch ist, hat sich nun Herr Unterlechner dazu entschlossen an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pill anzuschließen. Da er für das Notwasser einen Tarif in der Höhe von € 2,--/m³ zu zahlen hatte, ersucht er um Gutschrift des Differenzbetrages auf den Normaltarif der laufenden Wassergebühr in der Höhe von derzeit € 0,70. <table> <tr> <td>Verbrauch 2015 / 2016:</td><td>2.462 m³</td></tr> <tr> <td>Notversorgungstarif:</td><td>€ 2,00</td></tr> <tr> <td>Gesamtzahlung:</td><td>€ 4.924,00</td></tr> </table> <table> <tr> <td colspan="2">Gegenrechnung</td></tr> <tr> <td>Verbrauch 2015 / 2016:</td><td>2.462 m³</td></tr> <tr> <td>Normaltarif:</td><td>€ 0,70</td></tr> <tr> <td>Gesamt:</td><td>€ 1.723,40</td></tr> <tr> <td>Differenz/Gutschrift:</td><td>€ 3.200,60</td></tr> </table> Der Gemeinderat beschließt einstimmig (1 Enthaltung: Peter Unterlechner) eine Gutschrift von € 3.200,60 für die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr für das Biohotel Grafenast.	Verbrauch 2015 / 2016:	2.462 m³	Notversorgungstarif:	€ 2,00	Gesamtzahlung:	€ 4.924,00	Gegenrechnung		Verbrauch 2015 / 2016:	2.462 m³	Normaltarif:	€ 0,70	Gesamt:	€ 1.723,40	Differenz/Gutschrift:	€ 3.200,60
Verbrauch 2015 / 2016:	2.462 m³																
Notversorgungstarif:	€ 2,00																
Gesamtzahlung:	€ 4.924,00																
Gegenrechnung																	
Verbrauch 2015 / 2016:	2.462 m³																
Normaltarif:	€ 0,70																
Gesamt:	€ 1.723,40																
Differenz/Gutschrift:	€ 3.200,60																
7.	Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §§ 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 und 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom <i>Büro Lotz & Ortner</i> ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill vom 11.10.2017, Zl. flwPIL0616_Kröll durch vier Wochen hindurch vom 25.10. bis 23.11.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill im Bereich von Teilfläche der Parzellen 316/7, 316/1 und 1695 KG Pill von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs.1 TROG 2016 mit einer Fläche ca. 1082m² vor. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.																

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom **Büro Lotz & Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.08.2017, Zahl bplpil0217 Kröll**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 ist der Flächenwidmungsplan innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft des Örtlichen Raumordnungskonzeptes an dieses anzupassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters und § 31 Abs. 2 TROG 2016 folgend, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §§ 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 und 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, die vom **Büro Lotz & Ortner ausgearbeiteten Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill vom 05.10.2017, Zl. flwPIL0417, Sammeländg_WLV_WR sowie vom 16.10.2017, Zl. flwPIL0517, Sammeländg_RW_ÖRK** durch vier Wochen hindurch vom 25.10. bis 23.11.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Entwürfe sehen folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill vor:

zu flwPIL0417, Sammeländg_WLV_WR:

- Umwidmung einer **Teilfläche der Parzelle 160/1 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 209 m² gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 764/1 und 1610/1 KG Pill** von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet (L) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 187 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 96/1 und 1686 KG Pill** von derzeit allgemeinem Mischgebiet (M) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 163 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 49 und 50 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 94 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 1626/1, 1626/3 und 1627/4 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) bzw. landwirtschaftlichem Mischgebiet (L) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 1387 m² und ca. 396 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 959 und 963/1 KG Pill** von derzeit Sonderfläche "Gasthof" (SGh) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 395 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.

- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 34, 35 und 39/4 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) bzw. allgemeinem Mischgebiet (M) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 873 m² und ca. 507 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 193/4, 196/2, 196/6 und 193/7 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 67 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016 sowie **Festlegung einer geplanten örtlichen Straße (VPL)** mit einer Fläche von ca. 241 m² gemäß § 53 Abs.1 TROG 2016 auf einer **Teilfläche der Parzelle 193/4 KG Pill**.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 190/1 und 196/4 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 248 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.

zu flwPIL0517, Sammeländ_RW_ÖRK:

- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 860/2, 867 und 876/1 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 719 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung der **Parzellen 1162/1 und 1162/3 und einer Teilfläche der Parzelle 1163 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 1214 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung einer **Teilfläche der Parzelle 673/1 KG Pill** von derzeit allgemeinem Mischgebiet (M) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 1476 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung der **Parzellen .70/2, .70/1, 678, .146, .72/1, .73/2, 703/2 KG Pill und von Teilflächen der Parzellen 700, 701 und 703/1 KG Pill** derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 5759 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung der **Parzelle 98/3 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 678 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung der **Parzelle 307/3 KG Pill** von derzeit Sonderfläche "Umkehrplatz" (SUm) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 447 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung von **Teilflächen der Parzellen 992/1 und 992/3 KG Pill** von derzeit Wohngebiet (W) in **Freiland (FL)** mit einer Fläche von ca. 413 m² gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016.
- Umwidmung der **Parzelle 17/3 KG Pill** von derzeit Gewerbegebiet (G) in **Sonderfläche "Parkplatz" (SPp)** gemäß § 43 Abs.1 lit. a. TROG 2016 sowie Umwidmung einer **Teilfläche der Parzelle 1570 KG Pill** von derzeit Gewerbegebiet (G) in **Freiland (FL)** gemäß § 41 Abs.1 TROG 2016 mit einer Fläche von insgesamt ca. 179 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Diverse Vergabe KG-Turnsaal Neubau

- Vergaben betreffend Elektroarbeiten, Heizungs- und Sanitätsarbeiten und Lüftung, wurden von dem Dienstleistungsunternehmen GemNova abgewickelt.

- Die Vergabe der Elektroarbeiten wurde als Direktvergabe im Unterschwellenbereich mittels vorheriger Bekanntmachung gewählt. Grund für die Wahl dieses Vergabeverfahrens war, dass die geschätzte Auftragssumme unter € 500.000 netto lag.

Es wurden fünf Angebote abgegeben.

Hierbei wurden als Bestbieter die Stadtwerke Schwaz GmbH mit folgender Anbotssumme zur Beauftragung vorgeschlagen: € 155.157,55 netto.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Elektroarbeiten an die Stadtwerken Schwaz GmbH zu einer Anbotssumme von € 155.157,55 netto zu vergeben.

- Die Vergabe der Heizungs- und Sanitätsarbeiten wurde als Direktvergabe im Unterschwellenbereich mittels vorheriger Bekanntmachung gewählt. Grund für die Wahl dieses Vergabeverfahrens war, dass die geschätzte Auftragssumme unter € 500.000 netto lag.

Es wurden vier Angebote abgegeben.

Hierbei wurde das Heizungs- und Sanitätsunternehmen Markus Stolz GmbH & Co. KG mit folgender Anbotssumme zur Beauftragung vorgeschlagen: € 227.126,40 netto.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Heizungs- und Sanitärarbeiten an die Firma Markus Stolz GmbH & Co. KG zu einer Anbotssumme von € 227.126,40 netto zu vergeben.

- Die Vergabe der Lüftung und MSR Lüftung wurde als Direktvergabe im Unterschwellenbereich mittels vorheriger Bekanntmachung gewählt. Grund für die Wahl dieses Vergabeverfahrens war, dass die geschätzte Auftragssumme unter € 500.000 netto lag.

Es wurden sechs Angebote abgegeben.

Hierbei wurde das Lüftungsunternehmen Gallzeiner Luft-, Staub- und Abgastechnik GmbH mit folgender Anbotssumme zur Beauftragung vorgeschlagen: € 160.923,97 netto.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Lüftungsarbeiten an die Firma Gallzeiner Luft-, Staub- und Abgastechnik GmbH zu einer Anbotssumme von € 160.923,97 netto zu vergeben.

11.

Der Bürgermeister schlägt dem Gemeinderat folgende Punkte als Basis für eine Vereinbarungen mit Herrn Hartmann Enzenberg zur Realisierung des Projektes Neubau Kindergarten-Turnhalle-Musikprobelokal in Pill vor:

Hartmann Enzenberg überlässt der Gemeinde Pill eine Fläche von ca. 90 m² unentgeltlich, wodurch sich die Gemeinde Kosten für teure Brandschutzfenster erspart und Bestimmungen laut Tiroler Raumordnungsgesetz eingehalten werden können. Außerdem gestattet er der Gemeinde Pill sowohl das Aufstellen des Krans für die Zeit der Bauarbeiten als die provisorische Verlegung diverser Abwasser- und Oberflächenwässer auf seinem Grund, obwohl er dadurch doch erhebliche Einschränkungen in Kauf nehmen muss.

Im Gegenzug erhält Herr Hartmann Enzenberg ein Zufahrtstor, welches die Gemeinde Pill anschafft. Dieses Tor wird von Hartmann Enzenberg gewartet. Weiters erhält Hartmann Enzenberg, seine Familie und die Mieter seiner Wohnungen das Durchfahrtsrecht durch die geplante Parkfläche beim Neubau. Dieses Servitut gilt nur für Personenkraftwagen.

Weiters erhält Herr Hartmann Enzenberg für seinen derzeit laufenden Umbau beim bestehenden Wohnhaus auf die vorzuschreibenden Erschließungskosten einen Zuschuss in der Höhe von € 7.000,--

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben angeführten Punkte als Grundlage für den Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Hartmann Enzenberg.

12.

- Leitplanke Jocherweg
- Bushaltestelle → Busproblem
- Hotelchalet bzgl. Zufahrt auf der Pillbergstraße → offizielle Stellungnahme bzw. Absage vom Gemeinderat an die Stadtgemeinde Schwaz
- Kirchmairwies Kreuzung Verkehrsspiegel
- Aufräumarbeiten Dorfplatz nach Veranstaltungen
- Budget: 2160,00 € für Altarbildsanierung
- Einholung eines zweiten Angebots bzgl. Glasscheiben im Kindergarten Pillberg

g.g.g.



